

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2471/80 DER KOMMISSION

vom 26. September 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6 sowie auf die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/80⁽⁴⁾, entsprechen die in dieser Verordnung festgesetzten Zeitgrenzen der Greenwichzeit plus zwei Stunden. In einigen Fällen hat sich gezeigt, daß diese Zeitverschiebung für den

Handel praktische Schwierigkeiten mit sich bringt. Diese können dadurch behoben werden, daß auf die Brüsseler Ortszeit abgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 erhält folgende Fassung :

„(3) Die in dieser Verordnung festgelegten Zeitgrenzen entsprechen der belgischen Zeit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 161 vom 26. 6. 1980, S. 15.